

Dividendenteilbesteuerung auf dem Prüfstand Bundesgericht kann die kantonalen Teilbesteuerungssysteme grundsätzlich nicht auf Verfassungsmässigkeit überprüfen

Letzte Woche hat das Bundesgericht in einer öffentlichen Urteilsberatung über die im Rahmen resp. Nachgang der Unternehmenssteuerreform II eingeführten Dividendenteilbesteuerungssysteme in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Schaffhausen und Zürich entschieden. Die Steuergesetze dieser Kantone sehen für Vermögenserträge ab einer Beteiligungsquote von 10 % an der jeweiligen Gesellschaft eine Reduktion des (Durchschnitts-)Steuersatzes um 50 % vor. Die entsprechenden schriftlichen Urteilsbegründungen stehen dagegen noch aus. Grundlage des Entscheides bildeten vier Beschwerden aus den vorerwähnten Kantonen.

Das Bundesgericht musste sich in den jetzt entschiedenen Verfahren zu den Fragen äussern, ob die kantonalen Regelungen das verfassungsmässig verankerte Gleichbehandlungsgebot verletzen resp. in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes stehen.

Dabei ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass es die kantonalen Regelungen wegen der bestehenden Gesetzesgrundlage im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG), mithin in einem Bundesgesetz, grundsätzlich nicht auf deren Verfassungsmässigkeit hin überprüfen könne, weshalb die Beschwerden in den Hauptpunkten allesamt abgewiesen wurden.

Was spezifisch den Kanton Bern betrifft, hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer allerdings in den folgenden drei (Neben-) Punkten Recht gegeben, die es in Zukunft zu beachten gilt:

- Nicht zulässig, da verfassungswidrig, ist gemäss dem entsprechenden Entscheid die Gewährung der Teilbesteuerung für Dividenden aus Aktienpaketen mit einem **Verkehrswert von über CHF 2 Mio.** Dieses alternative Kriterium zur Gewährung der Erleichterung ist im StHG nicht vorgesehen, weshalb es im Kanton Bern nicht mehr angewendet werden darf.
- Ebenfalls nicht mit dem StHG vereinbar ist gemäss Bundesgericht die im Kanton Bern vorgesehene Beschränkung der Teilbesteuerung auf Dividenden aus Beteiligungen an **Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz.** Folglich kommt die Teilbesteuerung ab sofort auch auf Dividenden zur Anwendung, die von Gesellschaften mit Sitz im Ausland an im Kanton Bern ansässige Aktionäre (natürliche Personen) ausgeschüttet werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Letztlich hat das Bundesgericht erkannt, dass die 20%ige Entlastung für qualifizierende Beteiligungen an Gesellschaften (d.h. Beteiligungsquote grösser 10 % oder Verkehrswert der Beteiligung über CHF 2 Mio.) bei der **Vermögenssteuer** ebenfalls nicht vom StHG abgedeckt ist und deshalb entfernt werden muss.

Es scheint klar zu sein, dass der Kanton Bern diese Punkte im Rahmen der laufenden Steuergesetzrevision 2011 aufnehmen und die entsprechenden Gesetzesänderungen vornehmen muss. Zudem sollte die Steuerverwaltung des Kantons Bern ab sofort keine Veranlagungen mehr erlassen, die im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen. Gegebenenfalls ist die Ergreifung eines Rechtsmittels in Betracht zu ziehen.

Interessant aber zurzeit noch unklar ist hingegen, ob die vorliegenden Entscheide aus Lausanne auch Auswirkungen auf bereits rechtskräftige Veranlagungen für die Steuerperiode 2008 haben oder nicht. Insbesondere für natürliche Personen als Anteilinhaber an ausländischen Gesellschaften, die im Jahr 2008 Dividenden vereinnahmt haben, dürfte diese Frage prüfungswert sein, wenn die relevante Beteiligungsquote die 10%-Marke im Jahr 2008 erreicht oder überschritten hat.

Für allfällige Fragen oder Erläuterungen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Thomas Kunz](#)
[Fredy Brügger](#)
[Mathias Josi](#)
[Ariste Baumberger](#)